



Reduzierte Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen

Im Rahmen der Verhandlungen um den Finanzrahmen der Europäischen Union für die Jahre 2007 – 2013 wurde auch die Diskussion um die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze (MwSt-Sätze) auf arbeitsintensive Dienstleistungen erneut geführt. Die im Jahr 2000 begonnene Erprobung endete nach wiederholten Verlängerungen der Maßnahme planmäßig am 31.12.2005. Auf seiner Tagung vom 24. Januar 2006 hat der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) nunmehr eine Verlängerung der Erprobung bis zum Jahr 2010 beschlossen.

Die auf der Richtlinie 1999/85/EG beruhende Erprobung der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen hatte das Ziel, Beschäftigung zu fördern, die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen sowie die Schattenwirtschaft einzudämmen. An der Erprobung nahmen Belgien, Griechenland, Frankreich, Spanien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Großbritannien teil. Die Staaten wurden auf ihren Antrag durch die Ratsentscheidung 2000/185/EG vom 28.2.2000 ermächtigt, die ermäßigten MwSt-Sätze im Zeitraum vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2002 im Rahmen der jeweils von ihnen beantragten Dienstleistungen zu erproben. Zu diesen Dienstleistungen zählten kleine Reparaturdienstleistungen, Renovierungen und Reparaturen von Privatwohnungen, die Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten, häusliche Pflegedienste und Friseurdienstleistungen (Einzelheiten s. Anhang K der Richtlinie).

Deutschland nahm an der Erprobung nicht teil, da eine Absenkung der MwSt-Sätze nicht für ein geeignetes Instrument zur Förderung der Beschäftigung und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit gehalten wurde. Die deutsche Seite vertrat die Haltung, dass die Mehrwertsteuer nur ein Preisbestandteil unter vielen sei und seitens des Gesetzgebers nicht sichergestellt werden könne, dass die Mehrwertsteuerermäßigung tatsächlich über Preisensenkungen an die Verbraucher weitergegeben werde.

Aufgrund des erheblichen Zeitaufwands für eine umfassende Evaluierung der Ergebnisse beschloss der Rat am 3.12.2002 eine Ver-

längerung der Erprobung bis zum 31.12.2003 (2002/954/EG).

In ihrem im Juni 2003 auf der Grundlage der Evaluierungsberichte der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgelegten Erfahrungsbericht kam die Kommission zu dem Schluss, dass eine eindeutig positive Wirkung auf die Beschäftigung nicht festgestellt werden könne. Das Gleiche gelte im Hinblick auf die Eindämmung der Schattenwirtschaft. Zudem habe sich aus Preiserhebungen ergeben, dass die MwSt-Ermäßigung nur zum Teil auf die Verbraucherpreise übertragen wurde. Deshalb habe auch der wirtschaftliche Mechanismus – die Steigerung der Nachfrage durch eine wesentliche Senkung der Preise – nicht funktioniert.

Ausgehend von diesen Schlussfolgerungen legte die Kommission am 23.7.2003 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Richtlinienvorschlag (KOM (2003) 397) mit dem Ziel vor, die in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln für die Mehrwertsteuer zu vereinfachen und eine einheitlichere Anwendung der MwSt zu erreichen. Dazu sollten alle Mitgliedstaaten in gleichem Maße die Möglichkeit erhalten, für bestimmte Bereiche ermäßigte MwSt-Sätze einzuführen. Ein Teil der Dienstleistungsarten, die Gegenstand der Erprobung waren, wurde in den neu gefassten Anhang H zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG aufgenommen. Anhang H sollte nach Vorschlag der Kommission künftig die einzige Grundlage für alle Ausnahmen von der Anwendung des Normalsatzes sein.

Die Mitgliedstaaten konnten zu diesem Vorschlag der Kommission bis zum Ablauf der Erprobungsfrist am 31.12.2003 keine Einigung

herbeiführen. Um Rechtsunsicherheiten ab dem Jahr 2004 zu vermeiden, wurde die geltende Regelung daraufhin bis zum 31. Dezember 2005 erneut verlängert.

Nach den Beratungen der Finanzminister auf dem ECOFIN-Rat am 5. und 6. Dezember und des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 2005 kam es am 24. Januar 2006 in Brüssel – vorerst vorbehaltlich der Zustimmung der Tschechischen Republik, Polens und Zyperns – zu einer Einigung: Die Geltungsdauer der Richtlinie 77/388/EWG wurde bis zum 31.12.2010 nochmals verlängert. Nunmehr erhalten auch die bisher nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten das Recht, auf die in der Anlage K der Richtlinie genannten Dienstleistungen ermäßigte Mehrwertsteuer-Sätze anzuwenden, sofern sie das bis zum 31. März 2006 bei der Kommission beantragen. Der Rat beauftragte zudem die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende Juni 2007 einen Bericht über die Wirksamkeit der Maßnahme – insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und den Binnenmarkt – auf der Basis einer Studie unabhängiger Wirtschaftsexperten vorzulegen.

Die für steuerrechtliche Entscheidungen in der EU notwendige Einstimmigkeit für eine Verlängerung kam auf der Tagung des ECOFIN

im Januar – nach Presseberichten – zunächst deshalb nicht zustande, weil die Tschechische Republik, Polen und Zypern sich hinsichtlich der Befristung der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze benachteiligt fühlten. Nachdem Tschechien und Zypern letztlich doch zugestimmt hatten, gab auch Polen am 1. Februar 2006 seine Zustimmung. Als Kompromiss war ihm die Anwendung reduzierter MwSt-Sätze für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus bis zum Jahr 2010 zugestanden worden. Eine entsprechende Ausnahmeregelung hatte Polen bereits im Rahmen der Beitrittsverhandlungen erreicht; diese galt aber nur bis 2007.

Mit der nunmehrigen Verlängerung der Erprobung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen hat die Diskussion über diese Maßnahme und ihre Wirksamkeit einen vorläufigen Abschluss gefunden. Eine erneute Belegung wird sie spätestens mit der Vorlage der Evaluierungsberichte im Jahr 2007 erfahren. Vorerst ist bis März 2006 das Interesse weiterer EU-Staaten an einer Teilnahme an der Erprobung abzuwarten. Auch in Deutschland gibt es gegenwärtig aus dem Handwerks-, Gastronomie- und Hotelgewerbe nachdrückliche Forderungen nach Anwendung reduzierter MwSt-Sätze.

Quellen:

- Ausarbeitung WF IV G – 008/06 „Stand und Erfahrungen bei der Anwendung reduzierter Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen in einigen EU-Mitgliedstaaten“, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages.
- Rechtsgrundlage der Erprobung: Richtlinie 1999/85/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Rat der EU, Brüssel, 22.10.1999.
- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Erfahrungen mit der Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen, KOM (2003) 309, Brüssel, 2.6.2003.
- Entscheidung des Rates, (2004/189/EG), Brüssel, 10. Februar 2004.
- Richtlinie 2004/15/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG.
- Pressemitteilung zur 2698. Tagung des ECOFIN in Brüssel, 14763/05 (Presse 311), 6.12.2005.
- Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates, 15914/1/05 REV 1, Brüssel, 15./16. Dezember 2005.
- Pressemitteilung der 2704. Tagung des ECOFIN am 24. Januar 2006 in Brüssel (5387/06).
- „Das europäische Mehrwertsteuerkartell“, Werner Mussler, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9.2.2006.
- Pressemitteilung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) vom 2.2.2006.
- Pressemitteilung des Hotelverbands Deutschland (IHA) vom 6.12.2005.

AR Joachim Ludwig/ Rechtsreferendarin Katharina Weise, Fachbereich IV,
Tel.: (030) 227-33065/32855, E-mail: vorzimmer.wf4g@bundestag.de